

FAQ Hamburg DIGITAL Stand 21.03.2024

Thema	Stichwort	Frage	Modul	Antwort
Antragsberechtigung	Antragsberechtigte Unternehmen	Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?	Check, Invest	<p>Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hamburg, in der die geförderte Maßnahme zum Einsatz kommt.</p> <p>Das Unternehmen muss ferner im Sinne des Artikels 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV ein „eigenständiges Unternehmen“ sein oder muss nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6 des Anhangs I der oben genannten Verordnung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die Grenze von 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalenten) unterschreiten.</p> <p>Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen in Schwierigkeiten, gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO in der jeweils geltenden Fassung, • Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
	Vorhabensort	Wo darf eine Maßnahme umgesetzt werden?	Invest	Eine Förderung ist nur für Maßnahmen möglich, die in einer Betriebsstätte in Hamburg zum Einsatz kommen.
	Vollzeitäquivalente	Wie werden die Vollzeitäquivalente für die Mitarbeiter-Grenze ermittelt?	Check, Invest	<p>Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.</p> <p>Für die Berechnung kann grundsätzlich die folgende Vereinfachung genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 450 Euro-Basis: 0,3 VZÄ • Bis 20 Stunden wöchentliche Arbeitszeit: 0,5 VZÄ • Bis 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit: 0,75 VZÄ • Über 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit: 1 VZÄ
	Anzahl Anträge	Wieviel Anträge kann ich pro Modul stellen?	Check, Invest	Sie können je Modul mehrere Anträge stellen, wenn die maximale Fördersumme bei der/ den ersten Bewilligungen nicht ausgeschöpft wurde. Die maximale Fördersumme je Modul und Antragsteller darf dabei nicht überschritten werden. Auch bei wiederholter Antragstellung sind alle Anforderungen, insbesondere die der Feststellung zur Förderwürdigkeit des Vorhabens durch das Mittelstand-Digital Zentrum Hamburg oder eines im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ zertifizierten Beraters zu erfüllen.
Förderfähigkeit	Förderfähige Maßnahmen	Welche Maßnahmen sind förderfähig?	Check, Invest	<p>Hamburg Digital verbindet die Förderung von Beratungsleistungen (Modul I - Hamburg Digital Check) und Investitionsvorhaben (Modul II - Hamburg Digital Invest) in den Themenbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationssicherheit 2. Digitaler Wandel <ol style="list-style-type: none"> a) Digitalisierung von Produktion, Verfahren und Prozessen (z.B. 3D-Druck, mobile Betriebsgeräte zur Produktionssteuerung, e-procurement) b) Digitalisierung von Geschäftsmodellen, Produkten und Dienstleistungen (z.B. digitale Plattformen und Vertriebskanäle, Cloud-Anwendungen, Anwendung digitaler Standards) <p>Die Förderung wird in zwei separaten, aufeinander aufbauenden Programmodulen angeboten (Hamburg Digital Check für anteilige Beratungszuschüsse und Hamburg Digital Invest für anteilige Investitionskostenzuschüsse). Die beiden Module müssen separat beantragt werden. Dabei ist es grundsätzlich möglich, nur ein Modul zu nutzen. Der vorgesehene Regelfall ist allerdings, dass Unternehmen beide Module aufeinander folgend nutzen (erst Hamburg Digital Check, dann Hamburg Digital Invest), dies ist aber nicht verpflichtend erforderlich.</p>
	Förderfähige Maßnahmen	Welche Digitalisierungsvorhaben in Bezug auf eine Website sind förderfähig?	Invest	Grundsätzlich sind alle Vorhaben zur Optimierung einer Website förderfähig, die über die Einführung standardisierter Interaktionsmöglichkeiten (z.B. Kontaktformular) hinausgehen, also beispielsweise die Einbindung automatisierter Daten-/ Informationsverarbeitung (z.B. Chatbots) oder die Abbildung gesamter Prozesse (z.B. Vertrieb)
	Förderfähige Maßnahmen	Sind Online-Shops förderfähig?	Invest	Der Punkt „Einführung digitaler Vertriebskanäle“ in der Positivliste erfasst grundsätzlich jegliche Form von Online-Shops
	Förderfähige Maßnahmen	Können gemeinnützige Unternehmen und Vereine gefördert werden?	Check, Invest	Ja, sofern eine gewerblich / wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die förderfähige Maßnahme muss den gewerblichen Teil betreffen
	Förderfähige Kosten	Welche Kosten sind förderfähig?	Check	<p>Förderfähig sind die externen Beratungskosten bis zu einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 € (ohne Umsatzsteuer).</p> <p>Förderfähig sind nur Ausgaben für Beratungsdienstleister, die beim Bundesprogramm „go-digital“ für die entsprechenden Module (Digitale Geschäftsprozesse, Digitale Markterschließung und IT-Sicherheit) autorisiert und in der entsprechenden Beraterdatenbank gelistet sind (https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/Beratung/Berater-werden/berater-werden.html).</p>
	Nebenerwerb	Ist die Antragstellung für einen Nebenerwerb möglich?	Check, Invest	Förderungen für Nebenerwerbe sind möglich. Allerdings muss der Nebenerwerb das Potenzial und den Sinn haben, zum Haupterwerb ausgebaut zu werden.

	Förderfähige Kosten	Welche Kosten sind förderfähig?	Invest	<p>Die förderfähigen Investitionen zur Umsetzung der entwickelten Strategien und Konzepte umfassen Ausgaben für IKT-Hard- und -Software als auch die Ausgaben für externe Dienstleister, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind. Dies schließt Kosten für die Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme sowie für diese erforderliche Schulungen ein.</p> <p>Für eine maximale Nutzungsdauer von 12 Monaten können auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Hardware, die über Mietkauf oder Leasing finanziert werden; • sowie Ausgaben für Lizenzen, Wartung, Garantie und Systemservice-Gebühren für Software gefördert werden, wenn die vollständige Bezahlung dieser Ausgaben in der Vorhabenlaufzeit erfolgt. Die Ausgaben sind im Angebot des IT-Dienstleisters auf die geplante Nutzungsdauer aufzuschlüsseln. <p>Informationen zu förderfähigen Investitionen, bzw. deren Ausschlüsse sind der Positiv-Negativliste auf der Programmübersicht unter ifbh.de zu entnehmen.</p>
	Förderfähige Kosten	Welche Kosten sind nicht förderfähig?	Invest	<ul style="list-style-type: none"> • Standard Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung (z.B.: PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Telefon, Headset, Drucker, Scanner, Kamera, smarte Endgeräte, (Touch-)Bildschirme, Beamer und sonstige Arbeitsplatzausstattung) • Hardware, Software und Dienstleistungen ohne Bezug zum Projektziel und Unternehmenszweck • Gebrauchte Wirtschaftsgüter ohne einer Garantie ≥12 Monate • Kosten für die Erstellung oder Optimierung einer Website (inkl. Social Media Kanäle) zur reinen Unternehmens- oder Produktdarstellung (also ohne Verknüpfung mit den betrieblichen Abläufen) • Kosten für gängige Online-Marketing-Maßnahmen (wie zum Beispiel Suchmaschinen-optimierung und -anzeigen (SEO/SEA), Display-Advertising, Content Marketing, E-Mail-Marketing) • Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung einer gesetzlichen Vorschrift dienen, (z. B. Umsetzung der DSGVO, Anschaffung von Kassensystemen) • Updates bestehender Systeme, Ersatzinvestitionen oder Kapazitätserhöhungen ohne wesentlichen Digitalisierungs-Fortschritt • eigene Leistungen und Personalkosten • Leistungen und Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteil halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) erbracht bzw. hergestellt oder erworben werden • Besuch von reinen Informations- und Messeveranstaltungen • Schulungen an Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den förderfähigen Vorhaben • Kapitalbeschaffung, Zinsen und erstattungsfähige Umsatzsteuer
	Förderkonditionen	Wie lauten die Förderkonditionen?	Check, Invest	<p>Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p>Digital Check: Max. Fördersumme 5.000 €; Förderquote 50% Digital Invest: Max. Fördersumme 17.000 €; Förderquote 30%</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 3.000 € je Modul betragen. Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes oder Landesprogrammen ist nicht möglich. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden soll, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein. Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.</p>
Antragstellung	Bereits begonnene Maßnahmen	Wann darf ich keinen Antrag stellen?	Check, Invest	<p>Sie dürfen keinen Antrag stellen, wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde. Ein Verstoß kann strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug). Förderfähig sind nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen sind. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn bereits eine rechtsverbindliche Bestellung getätigt oder ein Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde (ggf. auch nur mündlich).</p>
	Beratung	Wie kann ich mich als interessiertes Unternehmen beraten lassen?	Check, Invest	<p>Wenn Sie sich für die Beratung zu einem Digitalisierungsprojekt interessieren, können Sie eine Förderung über das Modul I - Hamburg Digital Check beantragen. Bei einer Beantragung des Modul II - Hamburg Digital Invest erfolgt für durch das Unternehmen selbst erstellte Konzepte eine Qualitätssicherung durch das Mittelstand-Digital Zentrum Hamburg bzw. durch einen im Rahmen des Bundesprogramm "go-digital" zertifizierten Berater.</p> <p>Allgemeine Informationen zu den Programmen finden sich auf der Homepage der IFB Hamburg (www.ifbh.de).</p> <p>Inhaltliche Beratungen zu den Digitalisierungsvorhaben und deren Förderfähigkeit bieten die Handelskammer Hamburg und die Handwerkskammer Hamburg über das Mittelstand-Digital Zentrum Hamburg (https://www.kompetenzzentrum-hamburg.digital/kontakt).</p> <p>Fragen zu den Förderbedingungen beantworten zudem die Förderlotsen im IFB Beratungscenter Wirtschaft (https://www.ifbh.de/g/ifb-beratungscenter-wirtschaft).</p>
	Beratung	Wo findet man eine Übersicht der go-digital Berater?	Check, Invest	<p>Auf der go-digital Website gibt es eine Liste mit Filterfunktion: https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/Karten/Beratersuche-go-digital/start.html</p>
	Beratung	Sind auch BAFA zertifizierte Berater zugelassen?	Check, Invest	<p>Nein, aktuell sind ausschließlich go-digital zertifizierte Berater zugelassen.</p>
	Antrag	Wie kann ich einen Antrag stellen?	Check, Invest	<p>Der Antrag ist ausschließlich in der vorgegebenen digitalen Form über die Verlinkung auf der Homepage der IFB Hamburg zu stellen (www.ifbh.de). Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem auf der Programmseite benannten Download. Die Anträge müssen prüffähig und vollständig gestellt werden. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Antragstellung vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden. Vollständige Anträge werden bevorzugt bearbeitet. Sofern es zu einer Kontingentausschöpfung vor Ablauf dieser Frist kommt, kann der Antrag keine Berücksichtigung mehr finden. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest. Förderungen im Modul Hamburg Digital Invest, die nicht auf einem Realisierungskonzept basieren, welches im Rahmen eines Beratungsprojekts im Modul Hamburg Digital Check entstanden ist, bedürfen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens durch das Mittelstand-Digital Zentrum Hamburg oder einen im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ zertifizierten Berater. Die Antragsunterlagen hat die/der Antragstellende 10 Jahre ab Antragstellung aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder dem Rechnungshof auf Anforderung bzw. im Rahmen von Stichproben vorzulegen.</p>

	Unterlagen	Welche Unterlagen benötige ich für eine Antragstellung?	Check, Invest	<p>Es empfiehlt sich, folgende Informationen bereit zu halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensdaten (Anzahl Beschäftigte, Jahresumsatz, Bilanzsumme) des antragstellenden Unternehmens • De-minimis-Bescheinigungen für den gesamten Unternehmensverbund • Finanzierungsplan • Angebot(e) externer Dienstleister <p>Förderungen im Modul Hamburg Digital Invest, die nicht auf einem Realisierungskonzept basieren, welches im Rahmen eines Beratungsprojekts im Modul Hamburg Digital Check entstanden ist, bedürfen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens durch das Mittelstand-Digital Zentrum Hamburg oder einen im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ zertifizierten Berater.</p>
	Unterlagen	Kostet die fachliche Stellungnahme (Feststellung der Förderwürdigkeit) etwas?	Invest	Die fachliche Stellungnahme ist über das Mittelstand-Digital Zentrum Hamburg kostenfrei. Zu den Kosten, die durch die Stellungnahme eines go-digital Beraters entstehen, können wir keine Auskunft geben, da diese durch den Berater festgelegt werden. Sollten Kosten entstehen, sind diese nicht förderfähig im Modul II. Die Gebühren müssen durch den Antragsteller geleistet werden. Weitergehende Informationen zu den Inhalten der Stellungnahme veröffentlichen wir kurzfristig auf der Homepage der IFB. Es ist die Bereitstellung einer Checkliste geplant.
	Unterlagen	Muss für die Antragstellung für Modul 2 ein Berater von Go Digital herangezogen werden oder kann es auch ein nicht zertifizierter Berater sein?	Invest	Stellungnahmen dürfen nur durch einen zertifizierten Go-Digital-Berater oder das Mittelstand-Digital Zentrum Hamburg erstellt werden. Nicht zertifizierte Berater werden nicht akzeptiert.
	Laufzeit	Wie lange ist das Förderprogramm verfügbar?	Check, Invest	Die Förderrichtlinie gilt ab 15.03.2021 und ist befristet bis zum 31.12.2024. Anträge müssen vollständig bis 15.11.2024 bei der IFB Hamburg gestellt sein. Sofern vor Ablauf dieses Termins alle Fördermittel vergeben wurden, tritt die Richtlinie mit dem Tag der Erstellung des letzten Zuwendungsbescheids außer Kraft.
	Maßnahmenbeginn	Wann kann ich mit der Maßnahme beginnen?	Check, Invest	Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben.
	Gesetzliche Regelungen	Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?	Check, Invest	<p>Es gelten die Regelungen über Zuwendungen der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.</p> <p>Die Förderung erfolgt als De-minimis-Förderung (gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 hinsichtlich ihrer Verlängerung) und unterliegt den Regelungen des europäischen Beihilferechts.</p> <p>Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen (gem. EU Verordnung Nr. 1407/2013) gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum des laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren 200.000,00 € (im gewerblichen Straßengüterverkehr, mit Ausnahme des Personenkraftverkehrssektors, bis zu 100.000,00 €) nicht übersteigen (siehe Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im ABl. 352/1 vom 24.12.2013) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020).</p> <p>Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Gewährung der Zuwendung erhaltenden De-minimis-Beihilfen offenzulegen. Der Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedsstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird (z. B. Landesmittel, Bundesmittel, EU-Fördermittel, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln).</p> <p>De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen (Kosten) kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde (siehe Artikel 5 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im ABl. 352/1 vom 24.12.2013) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020)).</p> <p>Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI).</p>
	Bescheid	Wie lange dauert es bis ich einen Bescheid erhalte?	Check, Invest	Die gestellten Anträge werden in der Reihenfolge des Antragsingangs abgearbeitet. Im Interesse einer schnellen Bearbeitung bitten wir Sie, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Sollten Klärungen erforderlich sein, werden wir auf Sie zukommen.
	Maßnahmendurchführung	Bis wann muss die geförderte Maßnahme beendet sein?	Check, Invest	Die geförderten Maßnahmen müssen binnen 12 Monaten nach Erlass des Förderbescheids beendet sein. Verlängerungen dieser Frist können in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Zuwendungsempfängers rechtzeitig vor Ablauf der Frist zugelassen werden.
	Maßnahmendurchführung	Kann man auch für eine laufende Maßnahme eine Förderung beantragen?	Check, Invest	Nein. Es muss die Bewilligung abwarten und kann erst anschließend mit der Maßnahme beginnen.
	Gebühren	Welche Gebühren entstehen bei einer Bewilligung?	Check, Invest	Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der IFB Hamburg in Textform. Der Bewilligungsbescheid wird digital übersandt. Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.
	Rechnungen	Bis wann müssen meine Rechnungen bezahlt werden?	Check, Invest	Die Rechnungen müssen innerhalb des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums (grundsätzlich 12 Monate) bezahlt werden.

	Auszahlung	Wann und wie bekomme ich mein Geld?	Check, Invest	<p>Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises auf das Konto des Antragstellers gezahlt.</p> <p>Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) als Grundlage für die Pflichten, die dem Förderempfänger aufzuerlegen sind.</p> <p>Abweichend von Ziffer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Abweichungen von dieser Frist können in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Zuwendungsempfängers rechtzeitig vor Ablauf der Frist zugelassen werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung und die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.</p> <p>Der Abschluss der Maßnahme ist durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem ausgefüllten IFB-Formular zum Verwendungsnachweis sowie durch elektronische Einreichung folgender Unterlagen per E-Mail bei der IFB Hamburg nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formular Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag • Sachbericht (im Modul Hamburg Digital Check inkl. erstelltem Realisierungskonzept) • Rechnungen/Kostennachweise (Kopien) • Zahlungsnachweis (Kopien)
Antrag Start-Up	Unterlagen	Was gilt für Start-Up-Unternehmen?	Check, Invest	Für Start-Up-Unternehmen wird als Fördervoraussetzung die Einreichung der Gewerbesteueranmeldung und der Vorsteueranforderungsbescheinigung des zuständigen Hamburger Finanzamtes verlangt.